

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 4/13 B

L 20 AY 42/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 AY 9/09 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Dorsten,
Bismarckstraße 5, 46269 Dorsten,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u und
die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. März 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4.3.2013, das ihren Prozessbevollmächtigten am 5.4.2013 zugestellt worden ist, mit einem am Montag, dem 6.5.2013, beim Bundessozialgericht eingegangenen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) innerhalb der am 5.6.2013 abgelaufenen zweimonatigen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1, § 64 Abs 2 SGG). Die Beschwerde musste daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

